

Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Tersteegenstr. 9
D-40474 Düsseldorf
Fon: +49(0)211 4361799-0
Fax: +49(0)211 4361799-19
info@vfb-nw.de
www.vfb-nw.de

Düsseldorf, 12. Oktober 2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/2379, zum Thema „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW)

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,

mit Schreiben vom 21. September 2011 haben Sie uns gebeten, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diesbezüglich nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 15/656, zum Thema „Mindestanforderungen an ein Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 10. Februar 2011, die wir im Wesentlichen für die nachfolgenden Ausführungen herangezogen haben. Auch verweisen wir auf unsere mündliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu diesem Gegenstand, Ausschussprotokoll 15/119 vom 16. Februar 2011.

Zweck des Gesetzentwurfs ist die Festsetzung eines an tariflichen Regelungen orientierten Mindestlohns der in die Ausführung öffentlicher Aufträge einbezogenen Arbeitnehmer. Darüber hinaus sollen soziale Kriterien wie Sozialverträglichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz, Qualität und Innovation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden.

Zwar ist die politische Intention des Gesetzentwurfs sicherlich gut gemeint und verständlich, nämlich unter anderem die Vergabe von öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen an sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde sowie mittelstandsfreundliche Kriterien zu binden. Auch wir wenden uns gegen Lohn- und Sozialdumping sowie Verdrängungswettbewerb. Dass dies jedoch nicht ohne Kostensteigerungen gehen wird, deutet der Gesetzentwurf mit dem Verweis auf eine mögliche Steigerung der Verwaltungskosten und mit der Einrichtung einer neuen Prüfbehörde mit zwölf zusätzlichen Personalstellen schon an.

Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257
Vorsitzender: Hanspeter Klein
Geschäftsführer: André Busshuven
Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf
Konto-Nr.: 1 025 708, BLZ: 300 606 01
Postbank Köln
Konto-Nr.: 117 462 503, BLZ: 370 100 50

Die Kritik von Wirtschaft und Vergabestellen zum Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2002 war stets eindeutig: Umsetzungsprobleme, Schwierigkeiten bei Kalkulationsüberprüfungen und Kontrollen sowie rechtliche Unklarheiten. Auch sahen viele Rechtswissenschaftler in ihm einen Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte negative Koalitionsfreiheit. Deshalb wurde das Tariftreuegesetz im Jahre 2006 abgeschafft.

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, wie der von allen Landtagsfraktionen geteilten Auffassung Genüge getan werden soll, nämlich bürokratischen Aufwand für Anbieter und öffentliche Auftraggeber zu vermeiden. Dies wird umso fraglicher, wenn man bedenkt, dass der Kern des ohnehin mit Umsetzungsdefiziten belasteten Tariftreuegesetzes aus dem Jahre 2002 jetzt noch um soziale Aspekte erweitert werden soll, die zwar durchaus wünschenswert sind, aber mit der Vergabeentscheidung eher nachgelagert in Verbindung stehen.

Den Gesetzentwurf sehen wir gerade im letztgenannten Punkt kritisch, da dieser Kostensteigerungen bedeutet. Dies stellt nicht zuletzt wegen des im Grundgesetz verankerten Verbots struktureller Neuverschuldung der Länder ab dem Jahre 2020 eine besondere Herausforderung dar. Denn es ist nicht zu erkennen, wie bei einer Verschuldung des Landes NRW von 173 Milliarden Euro, bei einem Landeshaushalt von 55 Milliarden Euro/Jahr und bei der Aufnahme von neuen Schulden von 4,6 Milliarden Euro/Jahr die Neuverschuldung bis zum Jahr 2020 auf null zurückgeführt werden soll. Von vornherein muss deshalb klar sein, dass es nicht zu mehr Kosten und Bürokratie für die Betroffenen durch den Gesetzentwurf kommen darf.

Im Übrigen deckt § 97 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den wesentlichen Kern der im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen schon ab: „Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Für kleine und mittlere Unternehmen würde die Teilnahme an Vergabeverfahren durch die Einführung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen aufwendiger. Ein Teil der Anbieter würde die Mindestbedingungen nicht erfüllen können. Die Folge wäre, dass sich die Anzahl der Anbieter verringert. Eingeschränkter Wettbewerb treibt bekanntlich die Preise, was zu einer zusätzlichen Belastung nicht nur der öffentlichen Haushalte, sondern auch der Steuerzahler führt.

Im Ergebnis lehnen wir, trotz der durchaus unterstützenswerten allgemeinen Ziele, den Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen
sind wir Ihre

Hanspeter Klein
Vorsitzender

André Busshoven
Geschäftsführer